

zu lassen. Dabei wollte er sogar das Gericht in der Weise unter Druck setzen, daß er im Ablehnungsfälle die Absetzung der Hauptverhandlung und die Festlegung eines neuen Termins forderte. Solchen Methoden müssen die Gerichte ganz entschieden entgegen treten.

Das Gesetz sieht nicht ohne Grund beim Bezirksgericht die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt oder seinen amtlich bestellten Vertreter vor. Da es sich hier — wie eindeutig aus § 49 GVG hervorgeht — immer um schwere Delikte handelt, muß dem Angeklagten das Recht eingeräumt werden, durch einen Rechtsanwalt, der über umfassende juristische Kenntnisse verfügt, vertreten zu werden. Rechtsanwälte, die nach ihren alten Arbeitsmethoden Weiterarbeiten wollen, mißachten nicht nur die Rechte des Angeklagten, sondern helfen auch nicht dem Gericht, die gesetzlichen Fristen einzuhalten, denn eine Absetzung des Termins wird in den meisten Fällen eine Überschreitung der gesetzlichen Fristen zu Folge haben.

Warum trauert z. B. Rechtsanwalt Dr. Glaser in seinem Beitrag (NJ 1952 S. 546) den Bestimmungen des § 147 der früheren StPO nach? Viel besser wäre es, wenn er sich Gedanken darüber machte, warum diese Bestimmung nicht mehr gelten kann. Vizepräsident Dr. Benjamin hat ihm die treffende Antwort gegeben, die ich noch ergänzen möchte.

Ist Dr. Glaser nicht bekannt, welcher Mißbrauch gerade in den Kanzleien der Rechtsanwälte mit den Strafakten getrieben wurde? Ist ihm unbekannt geblieben, wieviele Beweisstücke manchmal gerade auf diesem Wege abhanden oder in unberufene Hände gekommen sind? Ist ihm unbekannt, daß zum Teil in den Kanzleien auch heute noch Kräfte tätig sind, die nicht den geringsten Anspruch auf Einsichtnahme in solche Akten erheben können, geschweige sie bearbeiten dürfen? All das sollte Dr. Glaser nicht unbekannt sein.

Es ist auch nicht so, daß nur in Dresden „auf Grund irgendeiner Verfügung“ — wie Dr. Glaser sich ausdrückt — diese Bestimmung der früheren StPO schon lange keine praktische Bedeutung mehr hatte. Auch im früheren Landgerichtsbezirk Bautzen wurde von dieser Bestimmung schon seit Jahren nur noch in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht. Vertrauen ist etwas Schönes, aber Wachsamkeit ist notwendig und darf nicht mit „Vertrauen“ verwechselt werden.

Ein Angeklagter, der sich einen Rechtsanwalt, zu dem er Vertrauen hat, als Verteidiger wählt, kann und muß erwarten, daß seine Rechte auch von diesem Verteidiger wahrgenommen werden und nicht von irgendeinem seiner Angestellten. Mir sind aus meiner öffentlichen Sprechstunde eine ganze Reihe von Beschwerden darüber bekannt geworden, daß Mandanten ihren Verteidiger überhaupt nicht sprechen konnten, ja, ihn nur dem Namen nach kannten und immer von Angestellten in den Kanzleien abgefertigt wurden, mit denen sie in keiner Weise einverstanden waren.

Mit diesem Zustand muß endlich ein Ende gemacht werden. Der Verteidiger soll die übernommenen Aufträge selbst durchführen. Das zu verlangen, ist ein gutes Recht eines jeden Angeklagten; dieses Recht wird ihm durch das Gesetz ausdrücklich gewährleistet. Eine andere Auslegung läßt das Gesetz nicht zu.

Es war auch unverantwortlich und ein unmöglicher Zustand, daß der Rechtsanwalt irgendeine Schreibkraft aus der Kanzlei zum Gericht schickte und dort mehr oder weniger umfangreiche Abschriften aus den Akten anfertigen ließ, mit deren Hilfe er dann u. a. die Verteidigung führte.

Es ist für den Rechtsanwalt nicht schwer, durch eigenes Studium der Akten bei Gericht sich sehr schnell die notwendigen Notizen zu machen, die er für die Verteidigung benötigt. Diese Möglichkeit räumt ihm das Gesetz uneingeschränkt ein, sobald die Anklage zugestellt ist. Vor diesem Zeitpunkt entscheidet der Staatsanwalt über die Möglichkeit der Akteneinsicht. Wer sollte dazu auch berufener sein als der Staatsanwalt? Warum hat Rechtsanwalt Dr. Glaser so wenig Vertrauen zu unseren Staatsanwälten?

Betrachten wir noch eine dritte Seite der Verteidigung: den Umfang und den Inhalt des Plädoyers. In nicht wenigen Fällen habe ich erlebt, daß Verteidiger, die in einem Prozeß mehrere Angeklagte zu vertreten hatten, diese unterschiedlich behandelten. Ein markantes Beispiel dafür möchte ich anführen: In der Strafsache gegen Weber u. a., die ich im Juli 1952 beim früheren Landgericht Bautzen verhandelte, waren 12 führende Funktionäre der Fa. Friese AG., Kirschau, angeklagt; unter ihnen befand sich auch der Vorsitzende der BGL, ein einfacher Arbeiter.

Das Plädoyer des einen Verteidigers für einen führenden Funktionär, den Hauptangeklagten, dauerte IVs Stunde, während seine Ausführungen für den BGL-Vorsitzenden, den er ebenfalls verteidigte — und der im übrigen bei weitem nicht so belastet war wie der Hauptangeklagte —, aus zwei Sätzen bestand. Warum wurde hier bei der Verteidigung zweier Angeklagter, von denen der erste noch ein typischer „Beamter“ aus dem früheren Deutschland und ein ausgesprochener Feind unserer Ordnung, der andere aber ein einfacher Arbeiter und ein Werkzeug der anderen war, mit zweierlei Maß gemessen? Das Gericht hat auf diesen Umstand auch in der Verhandlung hingewiesen, aber bei einem solchen Verhalten eines Rechtsanwalts ist es nicht verwunderlich, wenn der Eindruck entsteht, daß die Verteidigung für ihn mehr oder weniger eine Frage des Honorars ist.

Das sind nur einige Beispiele dafür, wie! Rechtsanwälte versuchen, die neuen Prozeßbestimmungen zu umgehen, sie sogar ins Gegenteil zu verkehren, und wie sie die ihnen übertragenen Pflichten als Organ der Rechtspflege sehen.

Es wäre wünschenswert, wenn unsere Rechtsanwälte sich neben der Frage ihrer neuen Organisationsform auch ernsthaft — gemeinsam mit uns Richtern — Gedanken darüber machten, wie sie als Teil der Rechtspflege mithelfen könnten, die Aufgaben unserer Rechtsprechung zu erfüllen. Von unserer Seite sind sie wiederholt dazu aufgefordert worden; leider sind bisher nur wenige Rechtsanwälte diesen Aufforderungen gefolgt. Möge ihnen dieser Beitrag eine kleine Hilfe sein, den Weg zur Zusammenarbeit mit uns Richtern zu finden.

Jakob Grass,
Direktor des Bezirksgerichts Leipzig

Aus der Praxis — für die Praxis

Zur Anwendung der neuen Strafprozeßordnung

1

Einige Monate Arbeit mit der neuen Strafprozeßordnung erweisen bereits die vielfachen Fortschritte, die sie mit sich bringt. Dazu zähle ich den Fortfall der besonderen „Strafzumessungsgründe“ in der Urteilsbegründung. In früheren Zeiten kursierte eine ironische Charakterisierung: Es gibt dreierlei Urteilsgründe, 1. die der mündlichen, 2. die der schriftlichen Begründung und 3! diejenigen, die wirklich bestimmend ge-

wesen sind. Darin war viel Wahrheit enthalten, und es traf vor allem auf die Strafzumessungsgründe zu. Diese müssen sich aus der Gesamtdarstellung ergeben. Die frühere gesetzliche Notwendigkeit ihrer begrifflichen Formulierung führte oft zu leerer Scholastik und zu Verlegenheitsformulierungen, an die der Urteilsverfasser in Wahrheit selbst nicht recht glaubte.

Wohl die bedeutendste Verbesserung des Strafprozesses ist in der sofortigen Absetzung der Urteilsgründe zu finden. Man kann hier nur dem zustimmen, was Sch ubert (NJ 1952 S. 487) und Graß (NJ 1952 S. 574) schon gesagt haben. Frau Kreisgerichtsdirektor Schubert, die ja schon vor dem Bekanntwerden